

BRINKS ETHICS & COMPLIANCE

KNOW-YOUR-CUSTOMER-VERFAHREN VON BRINK'S – BARGELDGESCHÄFT

JANUAR 2024

INHALT

1.	Zweck	3
1.1	RiskRate-Profilrisiko und Berichtsscore	3
1.2	Anforderungen an die Überprüfung des Berichtsscores	4
1.3	Erweiterte Hintergrundüberprüfung	4
2.	Anwendbarkeit des Verfahrens	5
3.	Verwaltung der Verfahrensanweisungen	5
4.	Rollen und Zuständigkeiten	5
5.	KYC-Daten	6
5.1	Erforderliche Kundendaten	6
5.2	Brink's-Daten	6
5.3	KYC-Befreiung	7
5.4	Verbotene Kundenbeziehungen	7
5.5	Sanktionen und Screening hinsichtlich eingeschränkter Parteien	7
5.6	Aufzeichnungen und Aufbewahrung	8
6.	Zusätzliche Hintergrundüberprüfung von Kunden	9
6.1	Wirtschaftliches Eigentum	9
6.2	Screening politisch exponierter Personen	10
6.3	Negative Medienberichte	11
7.	Erweiterte Hintergrundüberprüfung	11
8.	Laufende Überprüfung	11
9.	Schulung	12
10.	Verpflichtung des Managements	12
11.	Durchsetzung	12
12.	Ausnahmen	12
13.	Anhang A	13

1. Zweck

The Brink's Company („das Unternehmen“ oder „Brink's“) engagiert sich für die Unterstützung des weltweiten Kampfes gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und andere kriminelle Aktivitäten und verpflichtet sich, seine Geschäfte im Einklang mit Folgendem zu führen: (1) den Wirtschafts- und Finanzsanktionen zu führen, die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und anderen relevanten Hoheitsgebieten verhängt und durchgesetzt werden (zusammen „Sanktionsgesetze“); (2) allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, des Vereinigten Königreichs sowie der Gesetze und Vorschriften anderer Hoheitsgebiete, in denen Brink's tätig ist (zusammen „AML-Gesetze“); darüber hinaus orientiert sich das Unternehmen auch an den Grundsätzen, die in den Empfehlungen und Standards relevanter internationaler Gremien wie der Financial Action Task Force („FATF“) und der Financial Action Task Force of Latin America („GAFILAT“) aufgeführt sind. Zu diesem Zweck hat Brink's eine globale Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche („AML-Richtlinie“) verabschiedet, die die grundlegenden Elemente seines AML-Programms darlegt, sowie eine globale Sanktionsrichtlinie („Sanktionsrichtlinie“), die die grundlegenden Elemente seines Sanktionsprogramms darlegt.

Brink's unterhält dieses risikobasierte Know-Your-Customer-Verfahren („KYC-Verfahren“), um Richtlinien für die Durchführung von Hintergrundüberprüfungen bei Kunden von Brink's bereitzustellen, die sicherstellen sollen, dass diese Kunden seriös sind und legitime Geschäftsaktivitäten verfolgen und dass die AML- und Sanktionsgesetze eingehalten werden.

Dieses KYC-Verfahren bestimmt Prozesse, die Brink's davor schützen sollen, unbeabsichtigt potenziell kriminelle Aktivitäten zur Terrorismusfinanzierung zu ermöglichen oder gegen Sanktionen zu verstoßen; dazu gewinnt Brink's mit Hilfe verschiedener Instrumente, darunter seinem RiskRate-Instrument, und anderer Hintergrundüberprüfungen Informationen über die Risiken, die mit seinen potenziellen und Bestandskunden verbunden sind. Der KYC-Prozess von Brink's umfasst drei Komponenten¹:

1.1 RiskRate-Profilrisiko und Berichtsscore

- (Anhand des Profilrisikos werden die folgenden Attribute bewertet, um ein Rating „Low“ (Niedrig), „Medium“ (Mittel) oder „High“ (Hoch)) zu ermitteln:
 - Der Corruption Perception Index – basierend auf veröffentlichten Daten von Transparency International, bezogen auf den Standort des Kunden;
 - Typ der Kundenorganisation (staatliche Stelle, börsennotiertes Unternehmen, anderes); und
 - zuvor ermittelte Hochrisikobranchen.

¹ In diesem Abschnitt wird der KYC-Prozess von Brink's beschrieben, der mit Hilfe des RiskRate-Instruments von Brink's durchgeführt wird. Unter bestimmten Umständen nutzen bestimmte Tochtergesellschaften und/oder Sparten möglicherweise zusätzliche Instrumente, um eine angemessene Hintergrundüberprüfung im Rahmen von KYC und Sanktionen durchzuführen. Auch wenn sich das Instrument unterscheiden kann, müssen dieselben Informationen gesammelt und dieselben Grundsätze angewendet werden, um zu bestimmen, wie mit erkannten oder potenziellen AML- oder Sanktionsrisiken umgegangen werden soll.

- Berichtsscore: Nach den Ersteingaben in RiskRate gibt das System innerhalb von 48 Stunden einen Gesamtberichtsscore zurück. Der Berichtsscore wird aus Folgendem abgeleitet, um ein Rating (Grün, Gelb oder Rot) zu ermitteln:
 - Sanktionen: gleicht eine Datenbank mit geltenden Sanktionslisten ab, die die Namen von Unternehmen, Organisationen, Einzelpersonen, Regierungsbehörden, Schiffen und Flugzeugen enthalten, die in einem relevanten Hoheitsgebiet Sanktionen unterliegen;
 - Politisch exponierte Personen („PEP“): durchsucht offizielle Listen politisch exponierter Personen;
 - Negative Medienberichte: überprüft Datenquellen auf negative und/oder negative Medien; und
 - Rechtsstreitigkeiten: durchsucht Datenbanken und andere Informationsquellen, um laufende oder relevante Rechtsstreitigkeiten zu ermitteln.
- **ALLE Neukunden müssen vor dem Onboarding einer Überprüfung ihres Profilirisikos und ihres Berichtsscores unterzogen werden. Kunden der RiskRate-Plattform werden während der gesamten Dauer ihrer Beziehung zu Brink's laufend automatisch überwacht und ihr Berichtsscore wird laufend aktualisiert.**

1.2 Anforderungen an die Überprüfung des Berichtsscores

- **Grün:** Der Kunde wird automatisch von RiskRate freigegeben.
- **Gelb:** Der Kunde darf nur dann akzeptiert werden, wenn der Genehmiger auf der Grundlage seiner Prüfung der identifizierten Risiken feststellt, dass die Aufnahme des Kunden (oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden) kein inakzeptables Risiko für Brink's darstellt oder mit den Richtlinien und Verfahrensanweisungen von Brink's, darunter der AML-Richtlinie und der globalen Sanktionsrichtlinie; in Konflikt steht; diese Überprüfung muss innerhalb von RiskRate angemessen dokumentiert werden. *Wenn gemäß den Richtlinien und Verfahrensanweisungen von Brink's für einen „gelben“ Kunden Zweifel an der Zulässigkeit des Onboardings oder der Weiterführung einer Kundenbeziehung bestehen, muss der Genehmiger die Entscheidung an den RCD eskalieren.*
- **Rot:** Der Kunde kann ohne schriftliche Genehmigung des Regional Compliance Director („RCD“) nicht aufgenommen werden. Wenn bei einem Bestandskunden eine rote Ratingwarnung auftritt, wird das Problem automatisch an den RCD weitergeleitet.

1.3 Erweiterte Hintergrundüberprüfung

- Der Prozess der erweiterten Hintergrundüberprüfung („EDD“) dient dazu, zusätzliche Informationen über Kunden zu erhalten, die als risikoreicher eingestuft werden.
- Der für die Beendigung und/oder Genehmigung der Geschäftsbeziehung erforderliche EDD-Überprüfungsumfang wird vom jeweiligen RCD bestimmt, wenn der Berichtsscore eines Kunden „Rot“ lautet oder wenn ein RiskRate-Verantwortlicher oder der Genehmiger Unterstützung durch den RCD anfordert, wie im Abschnitt „Gelb“ weiter oben angegeben.

2. Anwendbarkeit des Verfahrens

Außer beim Onboarding von Kunden für **Brink's Global Services (BGS)** und **Brink's Capital LLC (US)** gilt dieses KYC-Verfahren für alle Mitarbeiter von Brink's, die am Onboarding von Kunden beteiligt sind.² **Dieses KYC-Verfahren muss beim Onboarding neuer Kunden und bei der Überprüfung der in Bezug auf Bestandskunden festgestellten Risiken angewendet werden.** Ausgehend von den örtlichen Vorschriften können zusätzlich zu den in dieser KYC-Verfahrensweisung beschriebenen zusätzliche KYC-Anforderungen gelten und erforderlich sein.

3. Verwaltung der Verfahrensweisungen

Der Deputy Chief Ethics & Compliance Officer von Brink's hat dieses KYC-Verfahren geprüft und genehmigt. Der Deputy Chief Ethics & Compliance Officer von Brink's ist verantwortlich für diese Verfahrensweisung und ihre Veröffentlichung, Pflege und Interpretation. Der Deputy Chief Ethics & Compliance Officer wird dieses Verfahren mindestens einmal jährlich überprüfen und aktualisieren.

4. Rollen und Zuständigkeiten

Regional Compliance Directors

Jeder RCD ist, gegebenenfalls in Absprache mit dem Deputy Chief Ethics & Compliance Officer, für die Umsetzung, Pflege und Sicherstellung der Einhaltung dieses KYC-Verfahrens für die Tochtergesellschaften und Sparten verantwortlich, die in ihren jeweiligen Regionen tätig sind. Der RCD fungiert als Ansprechpartner für Eskalationen, die Genehmigung von Ausnahmen und in bestimmten Situationen für die Erteilung der endgültigen Genehmigung im Zuge des KYC-Prozesses für Kunden.

RiskRate-Genehmiger

RiskRate-Genehmiger („RiskRate-Genehmiger“ oder „Genehmiger“) sind Mitarbeiter, die für die Überprüfung und Verifizierung der KYC-Ergebnisse in RiskRate und gegebenenfalls anderer während des KYC-Prozesses gesammelter Informationen verantwortlich sind, zu denen Informationen über Sanktionen, PEP und Warnungen hinsichtlich negativer Medienberichte gehören können. Genehmiger dürfen sich bei Bedarf vom zuständigen RCD beraten lassen. Genehmiger müssen sicherstellen, dass sie allen nachgelagerten Systemen den Genehmigungsstatus mitteilen, um sicherzustellen, dass nur von RiskRate genehmigte Kunden als Kunden von Brink's aufgenommen werden. RiskRate führt eine laufende Überwachung der auf der Plattform eingegebenen Kunden durch. Der RiskRate-Genehmiger ist dafür verantwortlich, alle RiskRate-Benachrichtigungen zu bearbeiten, die ihm während der Dauer der Kundenbeziehung per E-Mail zugesandt werden; um die nächsten Schritte festzulegen, benachrichtigt er in diesem Zusammenhang den RCD, wenn festgestellt wird, dass ein aktueller Kunde den Berichtsscore „Rot“ hat. Für den Fall, dass der RiskRate-Genehmiger gekündigt wird oder seine Rolle wechselt, ist sein direkter Vorgesetzter dafür verantwortlich, einen Ersatz zu

² Brink's Global Services, Brink's Capital LLC (USA), Brink's Pay Instituicao de Pagamento Ltda. (Brasilien) und Brink's Payment Services, SAS (französische PSP-Organisation) verwenden dieses Verfahren nicht, da sie, um ihre Geschäftsanforderungen zu erfüllen, über separate Verfahren und Instrumente für Hintergrundüberprüfungen verfügen.

ernennen und die Ethik- und Compliance-Gruppe von Brink's per E-Mail zu benachrichtigen Compliance@brinkscompany.com.

RiskRate-Verantwortlicher

Beim RiskRate-Verantwortlichen („RiskRate-Verantwortlicher“ oder „Verantwortlicher“) handelt es sich um den Mitarbeiter, der den Onboarding-Prozess für neue Kundenbeziehungen in RiskRate initiieren soll. Abhängig von den Onboarding-Prozessen in den verschiedenen Ländern kann der RiskRate-Verantwortliche zugleich RiskRate-Genehmiger sein und führt dementsprechend die oben genannten Aufgaben aus. RiskRate-Verantwortliche sollten so viele Informationen wie möglich über den potenziellen Kunden haben und zur Verfügung stellen, keinesfalls jedoch weniger als im RiskRate-Formular abgefragt werden. Für den Fall, dass der RiskRate-Verantwortliche gekündigt wird oder seine Rolle wechselt, ist sein direkter Vorgesetzter dafür verantwortlich, einen Ersatz zu ernennen und die Ethik- und Compliance-Gruppe von Brink's per E-Mail zu benachrichtigen Compliance@brinkscompany.com.

5. KYC-Daten

5.1 Erforderliche Kundendaten

- Drittanbietertyp – Organisation
- Name der Organisation: Geben Sie den vollständigen offiziellen Namen der Organisation an (sowohl in Englisch als auch ggf. in der Landessprache).
- Land – falls der Kunde eine multinationale Organisation ist, wählen Sie das Land aus, das der RiskRate-Verantwortliche hauptsächlich unterstützt
- Adresse: Wenn der Kunde mehrere Standorte hat, geben Sie die Adresse des Firmensitzes ein
- Stadt
- Staat/Provinz (falls zutreffend)
- Postleitzahl (falls zutreffend)
- Typ der Organisation – Wählen Sie in der Dropdown-Liste den Typ der Organisation aus
- Primäre Branche – Wenn der Kunde hauptsächlich in einer der im Dropdown-Menü aufgeführten Branchen tätig ist, wählen Sie die entsprechende Option aus; Wenn nicht, wählen Sie in der Dropdown-Liste „Keine der oben genannten“

5.2 Brink's-Daten

- Verantwortlicher: Der Mitarbeiter, der die RiskRate-Daten eingibt, muss seinen Namen aus der Dropdown-Liste auswählen
- Genehmiger – wenn er vom Eigentümer abweicht, wählen Sie den Genehmiger aus der Dropdown-Liste aus
- Drittanbieter-ID – nicht erforderlich, aber wenn Brink's dem Kunden eine Brink's-Kontonummer zugewiesen hat, kann der Eigentümer diese in dieses Feld übernehmen
- Niederlassung/Abteilung – Wählen Sie das Produkt aus, das Kunde bei Brink's beauftragt
- Organisation von Brink's: Wählen Sie in der Dropdown-Liste die Organisation von Brink's aus
- Kategorie – wählen Sie in der Dropdown-Liste „Kunde“ aus
- Beginn der Beziehung: Wählen Sie für Neukunden das Datum aus, an dem der RiskRate-Datensatz erstellt wird

5.3 KYC-Befreiung

Auf Antrag kann der zuständige RCD eine KYC-Befreiung gewähren. Der RCD prüft die geltenden Gesetze, Vorschriften und relevanten Richtlinien von Brink's, um festzustellen, ob eine Befreiung angemessen ist.

5.4 Verbotene Kundenbeziehungen

Die Richtlinien von Brink's, einschließlich der AML-Richtlinie und der Sanktionsrichtlinie, verbieten den Aufbau von Kundenbeziehungen, die Brink's rechtlichen, regulatorischen oder erheblichen Reputationsrisiken aussetzen, darunter unter anderem:

- Sanktionierte Einzelpersonen, Organisationen und/oder Regierungen sowie Einzelpersonen oder Organisationen mit Sitz in Ländern oder Regionen, die umfassenden Embargos unterliegen³ in jedem Fall, soweit dies nach den Sanktionsgesetzen verboten ist;
- Zuvor gekündigte Kunden oder Organisationen, einschließlich solcher, denen bei anderen juristischen Personen der Brink's Company gekündigt wurde;
- Natürliche Personen oder Organisationen, die auf irgendeiner Ebene mit Drogenhandel, Geldwäsche, Waffen- oder Menschenhandel, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen; und
- Andere natürliche Personen oder Organisationen, die nach Ermessen eines RCD verboten sind, darunter unter anderem Kunden, die eines oder mehrere der in Anhang A aufgeführten „Warnzeichen“ aufweisen, wenn der RCD festgestellt hat, dass der Kunde gemäß den relevanten Richtlinien von Brink's kein Kunde sein dürfte.

5.5 Sanktionen und Screening hinsichtlich eingeschränkter Parteien

Während der KYC-Überprüfung und des Onboardings sowie während der gesamten Kundenbeziehung führt Brink's die Sanktions-Screenings des Kunden mit Hilfe von RiskRate durch. Bei diesem Sanktions-Screening werden die vom Verantwortlichen in RiskRate eingegebenen Informationen mit den Sanktionslisten und Listen eingeschränkter/gesperrter Parteien aus Hunderten von Ländern und von Regierungsstellen weltweit abgeglichen. Dazu gehören einschlägige Listen, die vom Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums, dem US-Handelsministerium und dem US-Außenministerium, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und anderen Hoheitsgebieten veröffentlicht werden, in denen Brink's tätig ist.

Vor dem Onboarding eines Kunden muss das Screening hinsichtlich Sanktionen und eingeschränkter Parteien durchgeführt werden (über RiskRate); darüber hinaus führt RiskRate während des gesamten Lebenszyklus der Geschäftsbeziehung erneute Screenings der Kundeneingaben in RiskRate durch.

³ Zum Zeitpunkt dieses KYC-Verfahrens sind dies Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die folgenden Regionen der Ukraine: Krim, die Volksrepublik Donezk und die Volksrepublik Luhansk. Während Afghanistan, Russland und Venezuela derzeit keinen umfassenden Embargos im Rahmen der Sanktionsgesetze unterliegen, gelten im Rahmen bestimmter Sanktionsgesetze erhebliche zusätzliche Sanktionen für Geschäfte, an denen diese Länder beteiligt sind. Daher müssen diese auch als Hoheitsgebiete mit hohem Sanktionsrisiko behandelt werden, und für Kunden, die in diesen Ländern ansässig sind oder dort tätig sind, muss eine zusätzliche Prüfung durchgeführt werden.

Wichtig ist, dass nicht alle sanktionierten Personen auf einer der Sanktionslisten oder einer Liste der eingeschränkten/gesperrten Parteien erscheinen. Wenn eine Organisation beispielsweise unmittelbar oder mittelbar zu 50 Prozent oder mehr Eigentümer einer oder mehrerer sanktionierter Personen ist, kann es sich bei dieser Organisation ebenfalls um eine sanktionierte Person handeln, auch wenn sie nicht auf den entsprechenden Listen aufgeführt ist. Daher ist es wichtig, bei der Beurteilung des Sanktionsstatus des potenziellen Kunden nicht nur ein Screening des genannten Kunden selbst, sondern auch seiner Eigentümer, einschließlich seiner wirtschaftlichen Eigentümer, durchzuführen.

Um potenzielle echte Übereinstimmungen oder falsche Positivergebnisse zu erkennen, wird Brink's die umfassendsten Informationen verwenden, die zum Zeitpunkt des Screenings verfügbar sind (z. B. die in Abschnitt 5.1 beschriebenen erforderlichen Kundendaten sowie alle zusätzlichen Informationen, die sich im Besitz von Brink's befinden oder anderweitig über den Kunden verfügbar sind). **Wenn beim Screening eine potenzielle oder bestätigte Übereinstimmung mit Sanktionslisten oder Listen eingeschränkter Parteien festgestellt wird, muss der für RiskRate-Verantwortliche seine Ergebnisse unverzüglich zur Prüfung und endgültigen Entscheidung an den RCD weiterleiten.**

Alle Übereinstimmungen mit bestätigten Sanktionen oder Einschränkungslisten werden aufgezeichnet und, ehe weitere Maßnahmen in Bezug auf den Kunden ergriffen werden, muss sich der Verantwortliche mit dem RCD in Verbindung setzen, um Anweisungen zu den nächsten Schritten zu erhalten. In einigen Fällen, z. B. wenn dies nach den geltenden Sanktionsgesetzen erforderlich ist, muss die Kundenbeziehung beendet werden und Brink's wird in Absprache mit den Abteilungen Recht sowie Ethik & Compliance zusätzliche Schritte unternehmen, die gemäß den Sanktionsgesetzen erforderlich sind (zu denen beispielsweise das Sperren oder „Einfrieren“ von Geldern oder anderem Eigentum des Kunden gehören kann, die sich im Besitz von Brink's befinden, und/oder Abgabe bestimmter Berichte beim OFAC oder anderen relevanten Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden).

5.6 Aufzeichnungen und Aufbewahrung

In Übereinstimmung mit den umfassenderen Aufzeichnungsrichtlinien von Brink's wird Brink's alle gesammelten oder anderweitig mit der Verwaltung dieser KYC-Verfahren verbundenen Aufzeichnungen, Dokumente und Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende der Kundenbeziehung oder länger aufbewahren, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist. RiskRate speichert alle kundenbezogenen Informationen in einem elektronischen Format, das es ermöglicht, die Aufzeichnungen kurzfristig zu finden, abzurufen und zu erstellen.

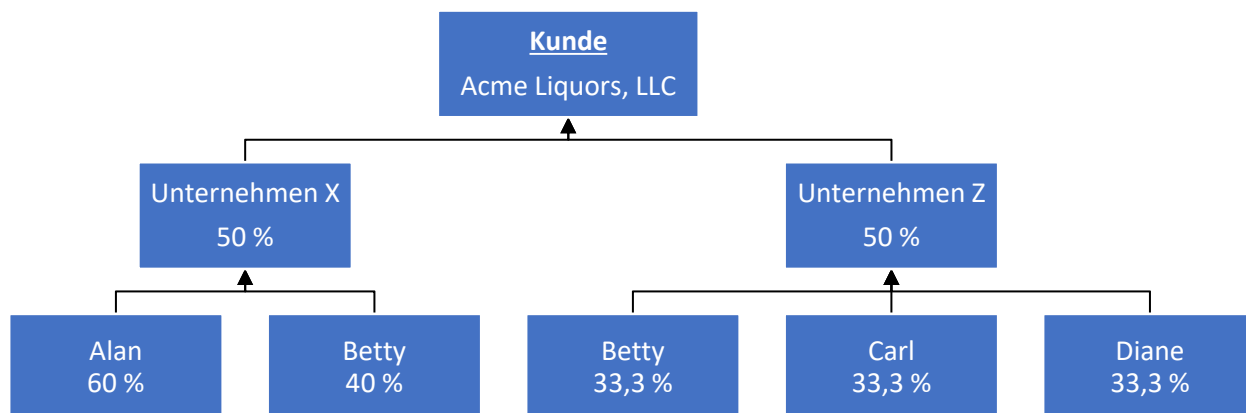
6. Zusätzliche Hintergrundüberprüfung von Kunden

6.1 Wirtschaftliches Eigentum

Um sicherzustellen, dass ein Kunde keinen Sanktionen unterliegt⁴ und aufgrund der Anwesenheit von Eigentümern mit höherem Risiko keine weiteren Warnsignale auslöst, muss der Verantwortliche im Rahmen des KYC-Prozesses beim Onboarding von potenziellen Kunden ausreichende Informationen anfordern, um alle natürlichen Personen oder Organisationen zu ermitteln und zu überprüfen, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Kapitalanteile des Kunden besitzen, es sei denn, der Kunde ist davon freigestellt, weil es keinen wirtschaftlichen Eigentümer gibt (z. B. eine staatliche Stelle). Im Falle von Einzelpersonen als Eigentümer werden diese Personen auch als Ultimate Beneficial Owners („UBOs“, Wirtschaftliche Eigentümer) bezeichnet.

Beispiel:

Acme Liquors, LLC ist ein Kunde und hat keine Einzelpersonen als unmittelbare wirtschaftliche Eigentümer, sondern Einzelpersonen als mittelbare wirtschaftliche Eigentümer.



Um sicherzustellen, dass keines der beiden Unternehmen sanktioniert ist, wäre es in diesem Fall wichtig, zunächst eine KYC-Prüfung und eine Sanktionsprüfung hinsichtlich Unternehmen X und Unternehmen Z durchzuführen, da jede der beiden Organisationen einen Anteil von 50 % an Acme Liquors LLC hält.

⁴ Im Hinblick auf Sanktionsgesetze können Kunden in einer Reihe relevanter Hoheitsgebiete „sanktionierte Personen“ sein, auch wenn sie nicht auf einer der Sanktionslisten erscheinen; und zwar dann, wenn der Kunde direkt oder indirekt, einzeln oder insgesamt einen Eigentumsanteil von 50 % oder mehr an einer oder mehreren sanktionierten Personen hält. Sanktionierte Personen können über RiskRate oder mit Hilfe einschlägiger Sanktionslisten möglicherweise nicht identifiziert werden; daher ist es für RiskRate-Verantwortliche wichtig, Informationen zu den Eigentümern eines Kunden anzufordern, zu bewerten und etwaige Bedenken an den RCD weiterzuleiten.

In diesem Fall sind, wie unten dargestellt, für einige der UBOs zudem eine KYC-Prüfung und ein Sanktions-Screening erforderlich. Das mittelbare Eigentum am Kunden Acme Liquors, LLC muss für jede natürliche Person (UBO) berechnet werden, die einen Anteil an Unternehmen X oder Unternehmen Z besitzt.

In diesem Beispiel gibt es zwei Unternehmen, die jeweils eine unmittelbare 50 %-Beteiligung an Acme Liquors, LLC besitzen, und zwei UBOs, die indirekt mehr als 25 % an Acme Liquors, LLC besitzen – Alan und Betty.

Einzelperson	Art des Eigentums	Prozentualer Anteil am Eigentum von Acme Liquors, LLC	Überprüfung durch Brink's erforderlich?
Alan	Mittelbar	30 %	Ja
Betty	Mittelbar	37 %	Ja
Carl	Mittelbar	17 %	Nein
Diane	Mittelbar	17 %	Nein

In diesem Beispiel gibt es zwei Unternehmen, die jeweils eine unmittelbare 50 %-Beteiligung an Acme Liquors, LLC besitzen, und zwei UBOs, die indirekt mehr als 25 % an Acme Liquors, LLC besitzen – Alan und Betty.

- Für jeden UBO mit mindestens 25 % Eigentumsanteil am Kunden muss Brink's die folgenden Informationen zur weiteren KYC- und Sanktionsprüfung erheben:
 - Vollständiger Name (sowohl in Englisch als auch ggf. in der Landessprache)
 - Berufsbezeichnung
 - Geburtsdatum
 - Land
 - Ausweisnummer
 - Vollständige Adresse
 - Eigentumsanteil (bei oder über 25 %)

6.2 Screening politisch exponierter Personen

Natürliche Personen, die zurzeit oder früher öffentliche Vertrauenspositionen inne hatten, z. B. Beamte, leitende Angestellte von Staatsunternehmen, Politiker, wichtige Funktionäre politischer Parteien usw., sowie deren Familienangehörige und enge Mitarbeiter werden von Brink's als PEPs betrachtet. Zu den PEPs zählen auch Staatsunternehmen („SOE“) und andere Unternehmen, die zu hundert Prozent im Staatsbesitz sind. Bei PEPs bestehen höhere Ethik- und Compliance-Risiken und sie können in manchen Fällen auch erhöhte Sanktionsrisiken mit sich bringen.

Bei PEPs, für die festgestellt wurde, dass sie ein höheres Geldwäsche-, Korruptions- oder Ethik- und Compliance-Risiko aufweisen, wird Brink's, soweit möglich, weitere Anstrengungen unternehmen, um die Quelle des Vermögens und/oder ggf. die Verwendung der Gelder zu überprüfen, um sich darüber zu informieren, ob das Vermögen aus Aktivitäten stammt, die mit ausländischer politischer Korruption, Geldwäsche oder anderen kriminellen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, oder ob die Gelder dafür verwendet werden können. Soweit der Eigentümer Fragen zu einem potenziellen oder aktuellen Kunden von Brink's hat,

bei dem es sich um einen PEP handelt, müssen die Fragen an den zuständigen RCD weitergeleitet werden.

6.3 Negative Medienberichte

Brink's unterzieht außerdem alle neuen Kunden mithilfe von RiskRate einem Screening auf negative Medienberichte, bei dem nach allen negativen Meldungen gesucht wird, darunter Vorwürfe, Anklagen oder Verurteilungen im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten, öffentlich bekannt gewordenen Verstößen gegen Vorschriften oder relevante Ermittlungen gegen den Kunden.

Negative Medienberichte im Zusammenhang mit der Beteiligung an Geldwäsche, Finanzkriminalität wie Betrug, sowie Drogen-, Waffen- oder Menschenhandel, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung gelten als wesentlich und stellen eine ernsthafte Bedrohung für Brink's Reputation dar; sie können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und müssen an den zuständigen RCD eskaliert werden. Andere Informationen die auf ein schlechtes Urteilsvermögen hindeuten können (z. B. Bankrott, Vorstrafen, Rechtsverstöße, Berufsverbote, Verlust von Arbeitserlaubnissen usw.) und zu einem erhöhten Risiko für die Kundenbeziehung führen können, werden im Einzelfall vom RiskRate-Verantwortlichen oder Genehmiger, bei Bedarf mit Unterstützung des RCD überprüft.

7. Erweiterte Hintergrundüberprüfung

Basierend auf den Ergebnissen des RiskRate-Berichtsscores oder einer anderen im Rahmen des KYC-Prozesses durchgeführten Hintergrundüberprüfung kann es erforderlich sein, zusätzliche Informationen über den Kunden anzufordern. Nutzen Sie dazu den in RiskRate zur Verfügung gestellten Kundenfragebogen, mit dem zusätzliche Informationen abgefragt werden können, die zur Beurteilung der Rechts- und Compliance-Einstellung des Kunden erforderlich sind. Jeder Kunde, dessen Screening zu einem Berichtsscore „Rot“ führt, darf nicht sofort angenommen werden und erfordert möglicherweise, dass der Kunden einen Fragebogen ausfüllen muss. RiskRate sendet den Fragebogen zum Ausfüllen direkt per E-Mail an den Kunden. Der RCD erhält den ausgefüllten Fragebogen und prüft die Informationen, bevor er über die Zulassung oder Ablehnung des Kunden entscheidet. Der RCD sendet Folgefragen an den Kunden, um bei Bedarf zusätzliche Informationen zu erhalten und die Überprüfung der im Zusammenhang mit dem Kunden festgestellten Risiken oder potenziellen Warnzeichen abzuschließen. Vor dem Erstellen eines Fragebogens muss der RiskRate-Verantwortliche sicherstellen, dass die Kontaktinformationen des Kunden aktualisiert wurden, sodass sie eine korrekte E-Mail-Adresse enthalten, und den Kunden bitten, seinen Posteingang auf eine E-Mail von noreply@navexglobal.com mit der Betreffzeile „Brink's Third-Party Due Diligence Program“ zu überwachen. Das Onboarding des Kunden ist nicht möglich und es dürfen so lange keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf den Kunden ergriffen werden, bis der ausgefüllte Fragebogen vom Kunden eingereicht und vom RCD überprüft und genehmigt wurde.

8. Laufende Überprüfung

Brink's verfolgt bei seinem KYC-Programm einen risikobasierten Ansatz. Dementsprechend unterliegen alle im Rahmen des Programms neu gewonnenen Kunden einer automatisierten laufenden Überwachung und einem Screening auf der RiskRate-Plattform.

9. Schulung

Um das entsprechende Personal von Brink's zu schulen, werden der Deputy Chief Ethics & Compliance Officer und die RCDs von Brink's werden in regelmäßigen Abständen Schulungen zum KYC-Verfahren durchführen. Der Zweck der Schulung besteht darin, das Bewusstsein der Mitarbeiter für Sanktionsgesetze und AML-Gesetze sowie für die entsprechenden Richtlinien und internen Kontrollmechanismen von Brink's (einschließlich dieser KYC-Verfahren) und die Compliance-Verantwortung der Mitarbeiter zu schärfen. Von den betreffenden Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die KYC-Verfahrensweisung studieren, die damit verbundenen Schulungen absolvieren und bestätigen, dass sie das KYC-Verfahren und die Erwartungen von Brink's hinsichtlich der Einhaltung von Sanktionsgesetzen verstanden haben.

10. Verpflichtung des Managements

Das Top-Management von Brink, einschließlich des Verwaltungsrats von Brink's, sowie dessen Präsident und der Chief Executive Officer sind sich der Bedeutung von potenziellen Verstößen gegen die AML-Gesetze und etwaiger Versäumnisse des Unternehmens und seiner Mitarbeiter bei der Einhaltung der globalen AML-Richtlinie bewusst. Um die globale AML-Richtlinie vollständig einzuhalten, unterstützen der Präsident und der CEO sowie andere Mitglieder der obersten Führungsebene die globale AML-Richtlinie des Unternehmens und verpflichten sich darauf. Daher informiert der Beauftragte den Verwaltungsrat regelmäßig über die Einhaltung der AML-Gesetze und dieser globalen AML-Richtlinie durch das Unternehmen. Die Mitglieder der obersten Führungsebene des Unternehmens setzen sich dafür ein sicherzustellen, dass den relevanten Rechts- und Compliance-Abteilungen mit Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der globalen AML-Richtlinie ausreichende Befugnisse und Autonomie übertragen werden und dass ihnen angemessene Ressourcen (einschließlich Humankapital, Fachwissen und Informationstechnologie) zur Umsetzung von Richtlinien und Verfahren auf eine Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, die das Sanktionsrisiko und die Gefährdung des Unternehmens wirksam steuert.

11. Durchsetzung

Gegen jede Person, bei der festgestellt wird, dass sie gegen dieses globale KYC-Verfahren verstoßen hat, können Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses verhängt werden. Brink's untersucht Vorfälle mit offenbar gewordenen potenziellen Verstößen und kann bei Verdacht auf einen kriminellen Verstoß die Strafverfolgungsbehörden einbeziehen und mit ihnen zusammenarbeiten.

12. Ausnahmen

Alle Befreiungen von diesen KYC-Verfahrensweisungen müssen vom Verantwortlichen schriftlich registriert und genehmigt und regelmäßig überprüft werden.

13. Anhang A

Zusätzliche KYC-Überlegungen

Im Folgenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für Warnzeichen, die den Mitarbeitern von Brink's dabei helfen sollen, Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen. Diese nicht erschöpfende Liste soll den Mitarbeitern von Brink's dabei helfen, Situationen zu verstehen, die einen Hinweis darauf geben könnten, dass es zu kriminellen Aktivitäten kommen könnte oder dass Transaktionen mit dem Kunden gemäß den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder aufgrund von Sanktionen anderweitig verboten sein könnten; aufgrund dieser potenziellen Warnzeichen ist eine zusätzliche Prüfung erforderlich, um festzustellen, ob Brink's mit dem Onboarding des Kunden fortfahren darf.

Wenn ein Warnzeichen erkannt wird, muss es zur weiteren Überprüfung an den RCD eskaliert werden.

- Transaktionen mit oder in Verbindung mit ausländischen Mantelbanken, Banken mit Postfachadressen oder Banken oder andere Parteien mit Sitz in Hoheitsgebieten, die als AML-Hochrisikogebiete gelten.
- Potenzielle Kunden oder Gegenparteien, die nicht bereit sind, Informationen wie eine ordnungsgemäße Identifikation, Adresse und Telefonnummer sowie Bank- und andere Geschäftsreferenzen oder notwendige KYC-Informationen bereitzustellen.
- Privatpersonen, die Wertgegenstände auf eigene Rechnung transportieren möchten (mit Ausnahme bekannter Kunden, die Diamanten und Schmuck versenden) oder die eine Dienstleistung im Namen eines Finanz- oder sonstigen Instituts aber auf eigene Rechnung anfordern.
- Kunden oder Gegenparteien, die scheinbar im Namen einer anderen natürlichen Person oder Organisation handeln, sich jedoch weigern, Informationen über diese natürliche oder juristische Person bereitzustellen.
- Kunden oder Gegenparteien, deren Vertreter ungewöhnliche oder verdächtige Ausweisdokumente vorlegt, die nicht ohne weiteres überprüft werden können.
- Kunden oder Gegenparteien, deren Adresse oder physischer Standort verdächtig ist oder nicht ohne weiteres überprüft werden kann.
- Kunden, deren Identität oder (ggf.) wirtschaftlicher Eigentümer nicht überprüft werden kann.
- Kunden oder Gegenparteien, die eine Transaktion durchführen möchten, die keinen geschäftlichen Sinn ergibt oder nicht mit dem vom Kunden angegebenen Geschäft vereinbar ist.
- Kunden oder Gegenparteien, die Schwierigkeiten haben, die Art ihres Geschäfts oder die Herkunft ihrer Gelder zu erklären, oder auf andere Weise ausweichend oder unaufrichtig erscheinen.
- Kunden oder Gegenparteien, denen die Kosten oder Servicebedingungen gleichgültig sind.
- Kunden oder Gegenparteien, die darauf bestehen, Dienstleistungen in bar zu bezahlen oder Wertsachen persönlich in einer Brink's-Niederlassung abzugeben (außer bei Diamond & Jewelry-Fenstern).
- Natürliche Personen, die gegen eine Einzahlungsquittung mit Wertangabe lediglich Lagerdienstleistungen wünschen.

- Kunden oder Gegenparteien oder Personen, die öffentlich mit einem Kunden oder einer Gegenpartei verbunden wird und von der bekannt ist oder vermutet wird, dass sie einen kriminellen oder anderweitig fragwürdigen Hintergrund hat.
- Eine unerklärliche und außergewöhnliche „Spitze“ im Wert der Sendungen eines Kunden.
- Eine Lieferung oder Abholung an oder bei einem verdächtigen oder ungewöhnlichen Ort.
- Kunden oder Gegenparteien, die ungewöhnliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung behördlicher Berichtspflichten und der AML-Richtlinien des Unternehmens durch das Unternehmen auslöst (insbesondere in Bezug auf die Identität oder Art des Geschäfts des Kunden), der zögert oder sich weigert, Informationen über Geschäftsaktivitäten oder -lieferungen preiszugeben, oder der ungewöhnliche oder verdächtige Ausweise oder Dokumente vorlegt.
- Kunden oder Gegenparteien oder eine öffentlich mit ihnen verbundene Person, die Gegenstand von Nachrichtenmeldungen ist, die auf mögliche strafrechtliche, zivilrechtliche oder behördliche Verstöße hinweisen.
- Ein Kunde, der verlangt, dass eine Transaktion so verarbeitet wird, dass die normalen Dokumentationsanforderungen des Unternehmens umgangen werden.